

WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

10.1 entfällt

10.2 entfällt

10.3 Nachweise

- (1) Formblatt Erweiterte Gefährdungsbeurteilung (Anlage) ist ausgefüllt vor Ausführung der Arbeiten bei der Objektüberwachung abzugeben.
- (2) Der Erhalt der Fremdfirmenrichtlinie des Auswärtigen Amtes (Anlage) und die Einhaltung deren Vorgaben ist schriftlich zu bestätigen, die Bestätigung ist dem Ansprechpartner vor Ausführung zu übergeben.

10.4 Objektüberwachung

Die Objektüberwachung obliegt einem vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung eingeschalteten Ingenieurbüro.

Anordnungen zur Durchführung des Vertrages und zur Ordnung der Baustelle werden durch dieses, sowie erforderlichenfalls auch vom Auftraggeber erteilt. Anordnungen anderer sind nicht zu befolgen. Vom Vertrag abweichende Anordnungen mit finanziellen Auswirkungen für den AG bedürfen seiner Zustimmung.

Das Hausrecht liegt beim Nutzer.

10.5 Personenüberprüfung

- (1) Da sich die Baustelle im Sicherheitsbereich des Auswärtigen Amtes befindet, erfolgt nach Auftragserteilung eine Personenüberprüfung, welcher der AN, auch für seine Mitarbeiter und Subunternehmer, mit Angebotsabgabe zustimmt.
- (2) Der AN hat spätestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten eine Liste mit den einzusetzenden Mitarbeitern und den zum Einsatz kommenden Fahrzeugen mit Typangabe und Kennzeichen zwecks Anmeldung an die örtliche Bauüberwachung zu übergeben. Das entsprechende Formblatt ist rechtzeitig bei der örtlichen Bauüberwachung abzufordern. Auf der Liste sind Name, Vorname und Geburtsdatum einzutragen. Der verantwortliche Ansprechpartner ist mit Namen und Telefonnummer anzugeben.
- (3) Der Personalausweis ist täglich bei Betreten der Baustelle vorzuzeigen. Desgleichen sind Reisepass sowie Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis bei ausländischen Arbeitnehmern aus Staaten außerhalb der EU täglich mitzuführen und vorzuzeigen. Selbstständige aus Staaten der EU haben eine Genehmigung gemäß Formular E101 vorzulegen und für die tägliche Kontrolle bereitzuhalten.
- (4) Baustellenausweise werden im täglichen Tausch der o.g. Nachweise durch den Pfortnerdienst des AA ausgegeben und müssen beim Verlassen der Baustelle wieder abgegeben werden.

10.6 Baustelleneinrichtung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die aus der Unterlassung der ihm obliegenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen auf der Baustelle und deren Umgebung entstehen. Das Einrichten und Räumen der Baustelle gemäß DIN 18 299 ist Nebenleistung und wird nicht gesondert vergütet. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.
- (2) Dem AN kann bauseits kein Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Auf Grund der Nutzung des Gebäudes werden besondere Anforderungen an die Ordnung und Sauberkeit gestellt, die während der Arbeit und des gesamten Aufenthaltes in der Liegenschaft zu berücksichtigen sind. Kurzzeitige Lagerflächen für Materialien sind im Einzelfall mit der Bauleitung des AG abzustimmen.

10.7 Baustellenerschließung

Die Baustellenerschließung sowie der Zugang für alle am Bau Beteiligten ist über die Kurstrasse 36 (Zugang jeweils mit Durchleuchtung der Mitarbeiter) möglich. Abstimmung erfolgt über das eingesetzte Bauleitungsbüro mit dem Auswärtigen Amt.

10.8 PKW-Stellplätze

Parkplätze stehen für den AN auf dem Baustellengelände nicht zur Verfügung. Das Halten und oder Parken von Zulieferfahrzeugen ist ausschließlich zum Be- und Entladen erlaubt.

10.9 Bewachung

Das Auswärtige Amt, in dem sich die Baustelle befindet, ist ganztägig bewacht. Die Verpflichtung und Verantwortung des AN zum Schutz und Verschluss seiner Ausrüstung, Materialien und seine Bauleistungen bleiben davon unberührt und sind Sache des AN, auch wenn sich die Gegenstände auf dem Grundstück des AG befinden.

10.10 Transport von Material, Transportwege

- (1) Materiallieferungen in den Baubereich:
Die Anlieferung von Baumaterial ist ausschließliche Sache des AN und ist nur in Abstimmung mit dem AG und AA möglich.

Der Warentransport sowie der Zugang für alle am Bau Beteiligten ist erreichbar über die Zufahrt Kurstr. 36, Hof 8, die Durchfahrtsbreite beträgt ca. 3,10 m und die Durchfahrtshöhe ca. 3,20 m.

Die Anlieferung ist rechtzeitig, wegen nicht vorh. Parkmöglichkeiten, mit dem eingesetzten Bauleitungsbüro abzustimmen.

- (2) Das Gebäude befindet sich in Nutzung. Als Transportwege stehen nur die allgemeinen Verkehrsflächen des Gebäudes in Abstimmung mit dem AG und Nutzer zur Verfügung. Durch den AN verursachte Beschädigungen und Verschmutzungen jeglicher Art gehen zu dessen Lasten.

10.11 Wasch- und WC-Container

Es werden keine Wasch- und WC-Container bereitgestellt. Die vorhandenen WC's können vom AN genutzt werden. Der AN ist verpflichtet, die von ihm genutzten WC's täglich in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen. Sämtliche Kosten für evtl. Reinigungsmaßnahmen, die sich aus der Nutzung des AN ergeben, sind nach Ankündigung vom AN zu tragen.

10.12 Abfallbeseitigung

- (1) Bauseits werden für die Abfallentsorgung keine Behälter bereitgestellt. Baureststoffe und –abfälle sind täglich zu entsorgen. Die Entsorgung wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.
- (2) Der Auftragnehmer ist als Eigentümer und Erzeuger von Baureststoffen und –abfällen verpflichtet, auf Verlangen den Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. die Weiter- oder Wiederverwendung der ausgebauten Materialien in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Arbeiten sowie seiner Baustellenabfälle zu erbringen.
- (3) Für Abfälle aus Demontage- und Abbrucharbeiten ist entsprechend §5 KrW/AbfG (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) eine hochwertige Verwertung anzustreben. Die Abfälle sind so-

weit möglich einem Produkt- oder Stoffrecycling zuzuführen. Dem Auftraggeber ist auf Verlangen ein Nachweis über Art und Menge der Entsorgung vorzulegen.

10.13 Gebäudebeleuchtung

Die gebäudeinternen Rettungerschließungswege und Treppenanlagen sind mit einer Grundbeleuchtung bauseits beleuchtet.

Für die notwendige Arbeitsbeleuchtung zur Erbringung der vertraglichen Leistung des AN ist dieser selbst verantwortlich.

10.14 Baustrom

Das bestehende Gebäude befindet sich in Nutzung. Der Nutzer ist das Auswärtige Amt. Elektrischer Strom kann an den vorhandenen 230 V Anschlüssen im Gebäude über eine Fehlerstromschutzeinrichtung (Kleinstbaustromverteiler oder PRCDs) entnommen werden. Diese Fehlerstromschutzeinrichtung ist von den Auftragnehmern zu stellen.

Die Kosten des Verbrauchs im Gebäude tragen der AG.

10.15 Bauwasser

Bauwasser kann, soweit erforderlich, an verschiedenen Stellen im Gebäude entnommen werden. Anfragen dazu sind vorab mit der Bauleitung zu klären.

Die Kosten des Verbrauchs im Gebäude tragen der AG.

10.16 Firmenwerbung auf der Baustelle

Firmenwerbung auf der Baustelle ist nicht zulässig.

10.17 Baustellenorganisation (§ 4)

- (1) Da es sich um eine Baumaßnahme innerhalb eines sich in Nutzung befindlichen Gebäudes handelt, sind die genutzten Bereiche mit größter Sorgfalt zu begehen und zu befahren. Eventuelle Schutzmaßnahmen innerhalb dieser Bereiche, die seitens des Auftragnehmers zur Erbringung seiner Leistung als erforderlich angesehen werden, sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.
- (2) Essen, Trinken und Rauchen ist außerhalb der Pausen- und Aufenthaltsbereiche verboten.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen wird je nach Einzelfall und Schwere des Verstoßes sofortiges oder fristgesetztes Baustellenverbot ausgesprochen.
- (4) Überschreitungen der gesetzlich festgelegten Arbeitszeiten bei der Ausführung der Arbeiten sind in jedem Falle mit den Behörden abzustimmen und von diesen (LaGetSi) genehmigen zu lassen. Anfallende Gebühren sind Sache des Auftragnehmers.
- (5) Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Arbeitsbereiche jederzeit sicher, begehbar, befahrbar und ausreichend beleuchtet sind. Des Weiteren sind sämtliche Rettungswege, Feuerwehrezufahrten etc. jederzeit uneingeschränkt begehbar und benutzbar zu halten.
- (6) Da sich die Baustelle in einem in Nutzung befindlichen Bundesministerium befindet, hat der Auftragnehmer täglich für eine gründliche Reinigung der Arbeitsbereiche zu sorgen. Zur Übergabe an den AG sind diese besenrein zu reinigen.

10.18 Sicherheitsbeauftragter (§ 4)

- (1) Der verantwortliche Fachbauleiter ist gemäß § 57 der Berliner Bauordnung schriftlich, namentlich mit Telefonnummer zu benennen. Der Fachbauleiter muss bevollmächtigt sein, den AN in allen Belangen zu vertreten.
- (2) Der AN hat Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind dem AG, der eingesetzten Bauleitung des AG und dem Hausordnungsdienst (HOD) des Nutzers unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der AN hat die verantwortlichen Fachkräfte zur Umsetzung und Kontrolle der Arbeitssicherheit/Unfallschutz zu stellen und namentlich schriftlich mit Telefonnummer dem AG und dem Koordinator nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften zu benennen.

10.19 Stundenlohnarbeiten (§ 15)

Zulagen für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit regeln sich nach den jeweiligen tariflichen Bestimmungen.

10.20 Abrechnung / Zahlung

- (1) Die Abrechnung hat kumulativ zu erfolgen.
- (2) Die Leistungen sind in jeder Rechnung in der Reihenfolge der Ordnungszahlen (LV-Positionen) wie in der Leistungsbeschreibung nach Positionen, Menge, Wortlaut, EP und GP auszuführen.
- (3) Vom AN ist die Abrechnung nach Abrechnungszeichnung oder gemeinsamen Aufmaß in Abstimmung mit dem AG und dem eingesetzten Bauleitungsbüro vorzunehmen. Die Erstellung der Abrechnungspläne bzw. der Aufmäße erfolgt zu jeder Zwischenrechnung einschließlich der Mengenermittlungsblätter. Die Aufmaßmengen sind in einer Gesamtübersicht kumuliert darzustellen.
- (4) Rechnungen werden nur für mit dem Bauwerk fest verbundene Einbauteile bzw. fertiggestellte und abgeschlossene Einzelleistungen bezahlt, nicht für Zwischenbaustände.

10.21 Haftpflichtversicherung

Der AN hat zur Deckung seiner Risiken eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Nachweis kann im Zuge der Angebotsprüfung nachgefordert werden.

10.22 Brand- und Emissionsschutz

Schweißarbeiten, Arbeiten mit offenem Feuer, lösungsmittelhaltigen Stoffen sowie hitze- oder staubentwickelnde Arbeiten sind drei Tage vor Beginn der Arbeiten über die Bauleitung und den AG dem Nutzer zwecks Vorbereitung der Abschaltung der Rauchmelder anzuzeigen. Bei Missachtung und daraus resultierenden Fehlalarmen bei der Feuerwehr werden Schadenersatzforderungen geltend gemacht.

Ende der WEITEREN BESONDEREN VERTRAGSBEDINGUNGEN